



Bericht zur Umsetzung des  
Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2016  
und  
Fortschreibung des Sanierungsprogramms  
für das Jahr 2017

April 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Verlängerung des Sanierungsprogramms	3
III. Nettokreditaufnahme in den Jahren 2015 – 2017	5
IV. Fortgang des Sanierungsprogramms und Risiken für den Sanierungspfad	8
V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2015 – 2017 und deren Auswirkung in 2020	9

Anlagen: 2

## I. Einleitung

Das Saarland befindet sich nach den Feststellungen des Stabilitätsrates in einer „drohenden Haushaltsnotlage“. Am 1. Dezember 2011 haben der Stabilitätsrat und das Saarland gemäß § 5 Stabilitätsratsgesetz eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm getroffen, dessen Umsetzung die „drohende Haushaltsnotlage“ des Landes überwinden soll.

Nach § 3 der Vereinbarung zum Sanierungsprogramm des Saarlandes ist das Saarland dazu verpflichtet, jeweils zum 30. April und zum 15. September eines Jahres einen Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vorzulegen. In dem zum 30. April eines Jahres vorzulegenden Bericht hat das Land darzustellen, ob und wie die angekündigten Maßnahmen umgesetzt und ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme, die sich aus dem strukturellen Finanzierungsdefizit gemäß §§ 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ergeben, eingehalten wurde. In seiner 12. Sitzung am 9. Dezember 2015 hat der Stabilitätsrat den vom Saarland zum 30. September 2015 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass das Saarland mit dem Bericht seinen bisherigen Sanierungskurs weiterverfolgt. Im Unterschied zu den anderen Sanierungsländern sei es dem Saarland gelungen, im Sanierungszeitraum seinen Ausgabenanstieg eng zu begrenzen.

Im bis zum 30. April vorzulegenden Bericht stellt das Land dar, ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme, die sich aus dem strukturellen Finanzierungsdefizit gemäß §§ 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ergibt, eingehalten wurde. Der Bericht soll auch auf die Umsetzung der für das laufende Haushaltsjahr angekündigten Maßnahmen eingehen. Mit dem vorliegenden Bericht kommt das Saarland seinen Verpflichtungen nach. Wegen des Doppelhaushaltes und der sich abzeichnenden Verlängerung des Sanierungsprogramms wurde der Berichtszeitraum bereits freiwillig um das Jahr 2017 erweitert.

## II. Bund-Länder-Finanzbeziehungen und Verlängerung des Sanierungsprogramms

Das im Dezember 2011 vereinbarte Sanierungsprogramm hat eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasst die Jahre 2012 bis 2016. In § 5 der Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungsprogramm ist vorgesehen, dass der Stabilitätsrat nach Ablauf des vereinbarten Sanierungsprogramms im Mai 2017 die Haushaltslage des Saarlandes prüft. Nach diesem Verfahren ist weiterhin bestimmt, dass ein neues Sanierungsprogramm vereinbart wird,

wenn der Stabilitätsrat bei dieser Prüfung zum Ergebnis kommt, dass die Haushaltsnotlage fortbesteht. Stabilitätsrat und Evaluationsausschuss haben sich mehrfach mit der Frage einer etwaigen vorzeitigen Verlängerung des mit dem Saarland vereinbarten bestehenden Sanierungsprogramms befasst.

Der Stabilitätsrat hat in seiner 12. Sitzung vom 9. Dezember 2015 begrüßt, dass das Saarland seine grundsätzliche Bereitschaft zu einer Verlängerung der Sanierungsvereinbarung (zuletzt im Umsetzungsbericht zum Sanierungsprogramm II/2015) erklärt hatte. Das Saarland hatte diese Bereitschaft auch dadurch bekräftigt, dass zur Herbstsitzung des Stabilitätsrates 2015 im Vorgriff auf eine solche Verlängerung ein Bericht vorgelegt worden war, der sich auch auf das Jahr 2017 erstreckt. Diese Fortschreibung war erfolgt, weil die saarländische Landesregierung in jedem Fall eine lückenlose Begleitung des Sanierungsprozesses gewährleisten möchte. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Umsetzungsbericht II/2015 nicht nur – wie in der Sanierungsvereinbarung vom 11. Dezember 2011 vorgegeben – ein Blick auf den Zeitraum bis 2016 gerichtet, sondern auch eine Fortschreibung des Sanierungsprogramms bis ins Jahr 2017 vorgenommen. Somit wird dem Evaluationsausschuss bzw. dem Stabilitätsrat ermöglicht, eine vorausschauende Begleitung des Defizitabbaupfades bzw. des Sanierungskurses über das kommende Haushaltsjahr hinaus vorzunehmen. Dies spiegelt sich auch darin wider, dass in die Mittelfristige Finanzplanung 2015 – 2019 eine Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum bis 2019 aufgenommen ist. Auch damit betont das Saarland die Transparenz seiner Berichterstattung an den Stabilitätsrat, die aus Sicht der Landesregierung auch durch die noch ausstehende Verlängerung nicht beeinträchtigt werden darf.

Die angestrebte Verlängerung ist bislang nicht erfolgt, weil die Verhandlungen um die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen noch nicht zu einem Abschluss gekommen sind. Die saarländische Landesregierung setzt sich nach wie vor für einen möglichst zeitnahen Abschluss der Verhandlungen um die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein, damit auch die mit den Sanierungsverfahren verbundenen Fragen möglichst rasch einer Lösung zugeführt werden können. Insofern wird auf den bereits im Umsetzungsbericht II/2015 dargestellten Zusammenhang zwischen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Verlängerung des Sanierungsprogramms verwiesen: Das Saarland kann nach § 1 Abs. 2 KonsohilfenG bis zum Jahr 2019 Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. Euro jährlich erhalten. Diese Hilfen dienen nach § 1 Abs. 1 Konsohil-

fenG der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes ab dem 1. Januar 2020 und sind damit inhaltlich auf die Zeit nach 2019 – dem Jahr des Auslaufens des Maßstäbe- sowie des Finanzausgleichsgesetzes - ausgerichtet. Dem Grunde nach sind sie also als Unterstützung des Saarlandes bei seinem Defizitabbaupfad auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse angelegt. Dieser Defizitabbaupfad schließt unmittelbar an das In-Kraft-Treten der Schuldenbremse ab dem 1. Januar 2020 und dem dann avisierten neuen Regime einer Bund-Länder-Finanzsystematik an. Für das Saarland sind ein (zu verlängerndes) Sanierungsprogramm sowie der Defizitabbaupfad auf der einen Seite und die laufenden Verhandlungen zur Zukunft der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 auf der anderen Seite untrennbar miteinander verbunden. Eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Sanierungsprogramms kann aus Sicht der Saarländischen Landesregierung nur in Kenntnis der Finanzausstattung des Landes im Rahmen der Bund-Länder-Finanzsystematik nach 2019 erfolgen. Wegen des engen Sachzusammenhangs zwischen Defizitabbaupfad bis zum Jahr 2019 und dem Bund-Länder-Finanz-Regime nach 2019 ist die Saarländische Landesregierung der Auffassung, dass ein verlängertes Sanierungsprogramm das Jahr 2020 umfassen muss, um dem unmittelbaren Anschluss des Sanierungspfades an die neuen Rahmenbedingungen Rechnung tragen zu können. Ein verlängertes Sanierungsprogramm, welches nur bis zum Jahr 2019 reicht, würde lediglich Rahmenbedingungen des geltenden Bund-Länder-Finanzrahmens umfassen und unter Umständen einen etwaigen Strukturbruch bzw. eine Konsolidierungsfriktion vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 überdecken.

### III. Nettokreditaufnahme in den Jahren 2015 - 2017

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite, sondern auf den Abbau der Nettokreditaufnahme ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Ist-Werte der dabei zu beachtenden Positionen abgeleitet.

## Überleitungsrechnung für das Haushaltsjahr 2015:

in Mio. €	2015		
	Insgesamt	Kernhaushalt	Extrahaushalte
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	624		
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	0	0
zzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0
abzgl. Saldo finanzielle Transaktionen	-52	-53	1
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0	0
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0
abzgl. Einnahmen aus Konsolidierungshilfen	260	260	0
zzgl. Saldo periodengerechte Abrechnung des LFA	-18	-18	0
abzgl. Rechnungsabgrenzung	0	0	0
Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet vor Konjunkturbereinigung)	400		
abzgl. Konjunkturkomponente	40		
<b>Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet)</b>	<b>359</b>		
<b>Tatsächliche Nettokreditaufnahmen</b>			
Kernhaushalt	242	242	
Fonds Kommunen 21	0		0
Sondervermögen Zukunftsinitiative II	9		9
<b>Summe Nettokreditaufnahmen</b>	<b>251</b>		

Für 2015 ergibt sich nach dem Haushaltsabschluss eine Nettokreditaufnahme von 242 Mio. €. Die Nettokreditaufnahme im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ betrug 9 Mio. €. Der Fonds „Kommunen 21“ sah im Jahr 2015 weder eine Schuldenaufnahme noch Tilgungen vor. Ausweislich der Überleitungsrechnung bleibt die Nettokreditaufnahme von 251 Mio. € unter dem für 2015 zulässigen Wert von 359 Mio. €. Der Sicherheitsabstand nach Überleitungsrechnung beträgt somit 108 Mio. €.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1880 am 2. Dezember 2015 verabschiedete Doppelhaushalt 2016 und 2017 sieht für 2016 eine Nettokreditaufnahme von 247,0 Mio. € vor. Für den Fonds „Kommunen 21“ ist in 2016 eine letztmalige Tilgungsrate von 10 Mio. € zu leisten, damit ist dieser Fonds endgültig ausfinanziert. Für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 8,8 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt 245,8 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 308 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 62 Mio. €.

Für 2017 sieht der Haushaltsplan eine Nettokreditaufnahme von 167,7 Mio. € vor. Das einzig verbleibende Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ mit eigener Kreditermächtigung wird voraussichtlich eine Nettokreditaufnahme von 7,9 Mio. € verzeichnen, somit beträgt die geplante Nettokreditaufnahme von Kernhaushalt und Sondervermögen insgesamt in 2017 175,6 Mio. €. Bei einer Obergrenze von 182 Mio. € beläuft sich der Sicherheitsabstand auf rd. 6 Mio. €.

<b>Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2016 bis 2017</b>		
in Mio. €	2016	2017
<b>Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV</b>	<b>499</b>	<b>374</b>
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	0
zzgl. Zuführung an Rücklagen	1	1
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-56	-54
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	0
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	260
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--
<b>Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad)</b>	<b>296</b>	<b>169</b>
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	-12	-13
<b>Obergrenze haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme</b>	<b>308</b>	<b>182</b>

#### IV. Fortgang des Sanierungsprogramms und Risiken für den Sanierungspfad

Das Saarland unternimmt auf dem Weg der Haushaltssanierung größte Anstrengungen und hat dabei signifikante Fortschritte erzielt. Das Saarland verfolgt ausdrücklich das Ziel, die Vorgaben der Schuldenbremse ab dem Jahr 2020 einhalten zu können und steht dem Anliegen einer vorzeitigen Verlängerung der Sanierungsvereinbarungen positiv gegenüber.

Der Stabilitätsrat hatte in seiner Beschlussfassung zum Umsetzungsbericht des Saarlandes II/2015 festgestellt, dass die haushaltsmäßigen Auswirkungen der hohen Zahl von Asylbewerbern insgesamt mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet sind. Im genannten Bericht hatte das Saarland auf mögliche Risiken für die Haushaltsentwicklung im Zusammenhang mit der steigenden Zahl von Asylbewerbern hingewiesen. Die derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen haben auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes den Defizitabbaupfad belastet.

Aus Sicht des Saarlandes ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen der Länder und Kommunen auch deswegen zwingend erforderlich, weil die vom Saarland zu erbringenden weiteren Defizitabbauschritte nicht durch die hohen Kosten der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Flüchtlinge gefährdet werden dürfen. Aus heutiger Sicht ist allerdings festzustellen: Trotz der erheblichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen im Zusammenhang mit der hohen Zahl an Flüchtlingen wird es im Jahr 2016 und auch noch im Jahr 2017 gelingen, die reguläre Obergrenze der Nettokreditaufnahme zu unterschreiten. Dies ist auch deshalb möglich, weil das Saarland auch die im Zusammenhang mit dem Thema Asyl und Flüchtlinge anfallenden Kosten unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einem strengen Controlling unterwirft. Auch dadurch gelingt es, dass das Saarland bei den entsprechenden Belastungen pro Einwohner unterdurchschnittliche Werte aufweist. Einige der zur Bewältigung der Flüchtlingsproblematik notwendigen Maßnahmen wirken sich zwangsweise belastend auf bereits getroffene Konsolidierungsmaßnahmen aus. Vor diesem Hintergrund werden den Konsolidierungsprozess belastende Maßnahmen in der tabellarischen Übersicht (siehe Seite 19) gesondert ausgewiesen. Ein Beispiel ist hier die Nachpersonalisierung im Lehrerbereich wegen flüchtlingsbedingt gestiegener Schülerzahlen.

Grundsätzlich ist in der Rückschau auf das Jahr 2015 festzustellen, dass alle Maßnahmen wie angekündigt umgesetzt wurden. Im Einzelfall haben sich kleinere Verschiebungen in den Entlastungswirkungen ergeben, die durch die tatsächliche Maßnahmenumsetzung (Ist)



bedingt werden und im Vorfeld (Soll) nicht immer exakt abzuschätzen sind. Insgesamt stellt sich der Haushaltsabschluss für das Jahr 2015 mit seinem strukturellen Defizit sogar leicht besser als geplant dar. Der Sicherheitsabstand übersteigt den Planwert um sechs Mio. €. Auch für die Jahre 2016 und 2017 werden die angekündigten Maßnahmen nach derzeitigem Stand wie geplant umgesetzt werden.

Trotz des verantwortungsvollen Umgangs mit flüchtlingsbedingten Mehranforderungen ist auf ein Risiko besonders hinzuweisen: Sollten sich die Annahmen bezüglich des weiteren Zustroms an Flüchtlingen oder des Aufwands zur Integration als zu optimistisch erweisen und erhebliche zusätzliche Mehraufwendungen anfallen, ist die Einhaltung der Obergrenze und damit der Defizitabbaupfad gefährdet. Die Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit dem Thema Asyl kompensieren nicht die Mehrbelastungen des Landes. Auch unter Berücksichtigung von Haushaltsentlastungen an anderer Stelle verbleiben per Saldo deutliche Mehrbelastungen des Landeshaushaltes.

Positiv hervorzuheben ist, dass nach dem Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 3. Dezember 2015 zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein wesentlicher Beitrag zur Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 bei Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse geleistet würde. Das Saarland setzt darauf, dass auch der Bund daran festhält, dass die Aufgabenerfüllung aller Länder auch in Zukunft unter Einhaltung des ab 2020 für alle Länder geltenden Verschuldungsverbots gewährleistet sein muss. Das Saarland hat auf dem Weg dahin weitreichend Maßnahmen ergriffen, um diese Ziel zu erreichen.

V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2015 – 2017 und deren Auswirkung in 2020:

## Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2015 bis 2017 sowie erwartete Einsparung in 2020, Entlastungswirkung in T€

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.- Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
<b>1. Einnahmeverbesserungen</b>							
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	40.460	49.000	49.000	49.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die jüngste Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von rund 33,4 Mio. € im Jahr 2015 (Basis: 1.400,3 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung). Dabei trat noch nicht die volle Entlastungswirkung ein, da noch Erwerbsvorgänge aus 2014 abzurechnen waren. Außerdem gab es eine zeitliche Verzögerung durch die Übernahme von unbearbeiteten Grunderwerbsteuervorgängen aus Rheinland-Pfalz. Ab dem Jahr 2016 wird der volle Entlastungsbetrag unterstellt.
1.2	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen sollen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz führen.
1.3	Nettodividende SaarLB	121	1.893	2.900	2.900	2.900	Das HGB-Ergebnis der SaarLB entwickelt sich positiv. Zunächst wurde der Gewinn für die Auffüllung von Rücklagen nach § 340g HGB verwandt. Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB für das Geschäftsjahr 2014 neben weiteren Thesaurierungen eine Dividende von 2 % des Stammkapitals ausschütten. Ab dem Jahr 2016 wird aus heutiger Sicht mit einer Ausschüttung in Höhe von 2,9 Mio. € p.a. gerechnet.
1.4	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	231			9.000		Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zufälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
1.5	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234			33.800	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.6	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.000	1.500	1.500	1.500	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.7	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	1.000	2.000	2.000	2.000	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung lagen.
<b>2. Personalmaßnahmen</b>							
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	15.957	16.476	16.800	17.556	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten unterblieben. Eine Übertragung des Tarifabschlusses hätte hier die dargestellten Mehrausgaben für Personal bedeutet.
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	22.400	22.400	28.000	45.100	Die Landesregierung hat in ihrer Eckdatenklausur am 4. Juni 2014 einen Grundsatzbeschluss zur Besoldungserhöhung bis zum Ende der Legislaturperiode gefasst. Danach sollen die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger - wie bisher zeitlich gestaffelt nach Besoldungsgruppen - um 1,5 % p.a. steigen. Aufgrund des Urteils des BVerfG muss in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 das Tarifergebnis auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. In den Folgejahren wird p.a. ein Abschlag vom Tarifergebnis in Höhe von 0,5 % einkalkuliert.
2.3	Kürzung Beförderungsbudget	42	326	210	210	210	Das auf die einzelnen Ressorts aufgeteilte Beförderungsbudget betrug bis 2010 jährlich 2 Mio. €. Dieses wurde zunächst halbiert, im Zuge der Gespräche der Landesregierung mit den Gewerkschaften zum Stellenabbau bis 2020 wurde das Budget auf jetzt 1,79 Mio. € festgesetzt.
2.4	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.167	2.200	2.200	2.200	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe.
2.5	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
2.6	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.7	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	3.000	6.000	7.500	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.8	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	250	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten
2.9	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	8.300	9.200	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden und die Bediensteten erheblich belastenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.10	Personaleinsparquote	4,6	41.480	52.900	61.161	134.160	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2020 rund 10 % der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Die ressortweise Verteilung der einzusparenden Vollzeitäquivalente wurde im Umsetzungsbericht II/2013 dargestellt.
2.11	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.900	2.900	2.900	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
<b>3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen</b>							
3.1	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht.
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54			1.000	1.000	Die im Jahr 2014 eingerichteten Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben – Arbeitsgruppen „Gemeinschaftliche Automatisierung der Personalverwaltung“, „Haushalt“, „Organisation und Innere Dienste“ sowie „IT“ - haben auf der Basis ihrer jeweiligen Statusberichte zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu deren Feinkonzeption erhalten. Der diesbzgl. Beschluss der Staatssekretäre vom 16. Januar 2015 bekräftigt nochmals die mit dem „Shared Service-Gedanken“ verbundene Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden in den nächsten zwei Jahren die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird im Rahmen einer ressortübergreifend abgestimmten Projektstruktur vorgenommen. Hierzu wird ein Migrationsplan unter Einbezug eines ersten Personalisierungskonzeptes auf der Zeitschiene erarbeitet. Darüber hinaus werden in den weiteren Arbeitsgruppen insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, die Zentralisierung der Hausbewirtschaftung, die Bildung einer Landesreisekostenstelle sowie einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54		1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz, aber auch mit Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde für die Beihilfe eine Erweiterung der Kooperation mit Baden-Württemberg vereinbart, auch die Kooperation der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wurde wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt.
3.4	Geringere Sachausgaben und Unterbringungskosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54		800	1.600	2.000	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung pauschal (in Anlehnung an die

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
							Kostentabellen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des Bundes) berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau werden bis 2020 auf der Zeitschiene insgesamt bis zu ca. 15.700 m <sup>2</sup> Bürofläche entbehrlich. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte in attraktiver Lage veräußert. Derzeit werden in Abstimmung zwischen Liegenschaftsverwaltung und betroffenen Ressorts Zeitpläne für die notwendigen Maßnahmen erstellt. Die Aufgabe von Mietobjekten sowie die Veräußerung entbehrlicher Liegenschaften läuft in 2016 an.
3.5	Liegenschafts- und Energiemanagement im Bereich der zentralen Dienstleistungen	51				1.500	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2015 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und IST-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben.
3.6	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	1.520	1.730	2.220	2.250	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturretats	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	12.000	12.000	18.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau auch der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag.
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	4.800	4.800	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68		1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger eingespart.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten Abschiebehaftanstalt in Ingelheim	632		575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung soll auf der Basis bilateral geführter Gespräche auf Fachebene rückwirkend zum 01.01.2016 abgeändert werden. Hiernach würde das Saarland ab diesem Zeitpunkt jährlich rd. 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz zahlen, für 5 Dauerplätze und 5 weitere optionale Haftplätze in der Abschiebehaftanstalt. Dadurch könnte eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro ab dem Jahr 2016 realisiert werden. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung steht noch aus. Die Verhandlungen hierüber werden nach erfolgter Regierungsbildung in Rheinland-Pfalz wieder aufgenommen.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	633	600	3.500	3.500	3.500	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Bis zur Einführung des neuen Abrechnungssystems hat das Saarland Überzahlungen von deutlich mehr als 10 Mio. Euro geleistet. Dementsprechend wies das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Der aufgrund der ehemals geltenden Finanzierungsregelung notwendige Abbau der Zahlungen kam langsamer voran als zunächst angenommen und wirkte sich erst allmählich haushaltsentlastend auf das Jahr 2015 aus. Wegen der stark steigenden Zugangszahlen in 2015 wurde das Finanzierungssystem geändert (siehe Ziffer 6.3).
3.13	Defizitmilderung der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	3.600	1.200	1.200	1.200	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeiträge reduzieren. Insbesondere in 2015 konnten die Zuführungsbeiträge um rd. 3,6 Mio. € und in 2016 um 1,2 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden.
3.14	Neukalkulation des Wohngeldes	682	6.622	4.000	4.000	5.000	Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Tatsächlich wurden in 2015 lediglich 2,4 Mio. € verausgabt. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich.
3.15	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.000	1.350	1.350	1.350	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge bilden die durch das Controlling vermiedenen Aufwüchse ab.
3.16	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
3.17	Entlastungseffekte bei den freiwilligen Ganztagschulen durch den geplanten Ausbau gebundener Ganztagschulen	684	2.000	2.000	2.000	2.000	Durch geringere Zunahme der Gruppen wegen Ausbaus der gebundenen Ganztagschule wurden bis zum Jahr 2016 Entlastungseffekte realisiert. Aufgrund von Anpassungen im FGTS-Förderprogramm werden zukünftig steigende Personalkosten durch Erhöhung der Zuschüsse aufgefangen, dass die früher angekündigten Einsparungen nicht mehr zu erwarten sind.
3.18	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.200	1.960	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen werden im Jahr 2016: 759,800 € und in 2017: 10.000 € gemäß dem beschlossenen Doppelhaushalt erfolgen.
<b>4. Kürzungen im investiven Bereich</b>							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	46.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten.</p> <p>Für das Jahr 2015 gab der Haushaltsplan im Einzelplan 20 ein Defizit von 45 Mio. € vor, welches auch im Haushaltsvollzug nicht überschritten werden darf. Dieses jährliche maximale Defizit wird im aktuellen Aufstellungsverfahren sowohl für die Jahre 2016 und 2017 als auch für die mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2019 fortgeschrieben.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €</p>



Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	5.750	7.750	9.250	11.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird, die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	500	800	1.200	1.600	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4	Verminderung der Komplementärfinanzierung im Bereich der Städtebauförderung	883	500				Das Saarland hat sich in Verhandlungen mit dem Bund um eine Regelung für Länder mit besonders schwieriger Haushaltslage bemüht, die es ihnen ermöglicht hätte, Bundesmittel bei einem geringeren Grad der Kofinanzierung aus Landes- und Kommunalhaushalten in Anspruch zu nehmen. Die Haushaltsansätze des Jahres 2015 wurden entsprechend reduziert. Nach Scheitern der Gespräche mit dem Bund musste die ursprünglich vorgesehene Einsparung von 1 Mio. € p.a. an anderer Stelle umgesetzt werden (siehe Bericht II/2015).
4.5	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	2.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.6	Absenkung Krankenhausfinanzierung	89	2.200	2.200	2.200	2.200	Die Krankenhausförderung wurde an das Niveau von Rheinland-Pfalz angepasst, die Förderung der Wiederbeschaffung von kurzfristigen Anlagegütern wurde dauerhaft um jährlich 2,2 Mio. € gesenkt. Auch hier erschweren Kofinanzierungsanforderungen seitens des Bundes die Umsetzung der im Saarland beschlossenen Konsolidierungsaufgabe.
4.7	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.8	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	3.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.

Konsolidierungsmaßnahmen		Grupp.-Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
4.9	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	0	1.450	3.550	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.10	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893		2.100	2.100	2.100	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren.
<b>5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien</b>							
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
<b>SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen brutto</b>			<b>354.186</b>	<b>398.162</b>	<b>471.147</b>	<b>574.462</b>	
<b>6. Maßnahmen, die die vorgenannten Entlastungen wegen flüchtlingsbedingter Mehrausgaben verringern</b>							
6.1	Nachpersonalisierungen wegen flüchtlingsbedingt gestiegener Schülerzahlen (Mehrkosten)	4	-400	-6.370	-7.150		Die Entwicklung der Schülerzahlen hat durch den Zuzug zu notwendig gewordenen Klassenteilungen und damit zu vermehrtem Bedarf an Lehrern über alle Schulformen geführt.
6.2	Freiwillige Ganztagschule	684		-833	-2.000	-2.000	Stark gestiegene Schülerzahlen führen zu höheren Zuschüssen an die Maßnahmenträger.
6.3	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)	633	-600	-3.500	-3.500	-3.500	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Das Saarland hat Überzahlungen von inzwischen rund 18 Mio. € geleistet. Dementsprechend weist das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Dennoch wird im Jahr 2015 aufgrund der noch immer zu hohen Anzahl laufender Zahlfälle (Stand 31.08.2015: 191 Fälle) die hohe Überzahlung weiter ansteigen. Durch stark angestiegene Zugangszahlen an unbegleiteten minderjährigen Ausländern bundesweit und die veränderte Rechtslage ist die Einhaltung der reduzierten Ansätze nicht möglich.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.- Nr.	2015	2016	2017	2020	Sachstand
	<b>SUMME nach Gegenrechnung flüchtlings- bedingter Mehrausgaben netto</b>		353.186	387.459	458.497	568.962	

## Anlage 1

### zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2016 und fortgeschriebenes Sanierungsprogramm für das Jahr 2017

#### Sanierungsplanung 2012 bis 2017 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
Personalausgaben (Mio. €)	1.352	1.363	1.398	1.444	1.475	1.537	1.574
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		0,8	2,6	3,3	2,1	4,2	2,4
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.560	1.710	1.631	1.636	1.750	1.736	1.775
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		9,6	-4,6	0,3	7,0	-0,8	2,2
Investitionsausgaben (Mio. €)	347	386	406	370	334	337	334
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		11,4	5,0	-8,8	-9,7	0,8	-1,0
Zinsausgaben (Mio. €)	467	505	479	470	426	425	418
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		8,1	-5,0	-1,9	-9,4	-0,3	-1,8
verbliebener Handlungsbedarf zur Einhaltung der Obergrenze (Mio. €)					0	0	0
<hr/>							
Ausgaben	3.725	3.963	3.915	3.920	3.986	4.035	4.100
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		6,4	-1,2	0,1	1,7	1,2	1,6
<b>Einnahmen</b>							
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.462	2.490	2.658	2.782	2.963	3.029	3.140
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	3,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen (Mio. €)	173	260	260	260	260	260	260
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Einnahmen (Mio. €)	497	333	320	313	333	314	345
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		-33,1	-3,7	-2,4	6,5	-5,6	9,9
Vermögensaktivierung (Mio. €)	8	7	5	4	6	3	5
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-52,3	73,6
<hr/>							
Einnahmen (Mio. €)	3.323	3.273	3.426	3.541	3.745	3.788	3.933
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>		-1,5	4,7	3,4	5,7	1,2	3,8
<b>Finanzierungsdefizite und Schuldenstand</b>							
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-402	-691	-489	-379	-241	-247	-167
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	403	693	490	380	242	247	168

## Anlage 2

zum Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2016 und fortgeschriebenes Sanierungsprogramm für das Jahr 2017

### Sanierungsplanung 2012 bis 2017 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2011	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
alle Angaben in Mio. €							
Personalausgaben (Mio. €)	1.352	1.369	1.398	1.444	1.475	1.537	1.574
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,3	2,2	3,3	2,1	4,2	2,4
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.628	1.731	1.647	1.650	1.763	1.759	1.787
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		6,4	-4,9	0,2	6,9	-0,3	1,6
Investitionsausgaben (Mio. €)	427	398	413	497	337	339	335
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-6,7	3,7	20,4	-32,2	0,8	-1,2
Zinsausgaben (Mio. €)	491	507	481	473	430	430	422
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-0,1	-1,8
verbliebener Handlungsbedarf zur Einhaltung der Obergrenze (Mio. €)				0	0	0	0
<b>Ausgaben</b>	<b>3.897</b>	<b>4.005</b>	<b>3.940</b>	<b>4.064</b>	<b>4.005</b>	<b>4.065</b>	<b>4.118</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		2,8	-1,6	3,2	-1,4	1,5	1,3
<b>Einnahmen</b>							
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.462	2.490	2.658	2.782	2.963	3.029	3.140
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	3,7
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen (Mio. €)	173	260	260	260	260	260	260
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
sonstige Einnahmen (Mio. €)	380	379	342	339	344	345	355
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-0,1	-9,8	-1,0	1,5	0,2	3,1
Vermögensaktivierung (Mio. €)	8	7	5	4	6	3	5
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-52,3	73,6
<b>Einnahmen (Mio. €)</b>	<b>3.206</b>	<b>3.320</b>	<b>3.448</b>	<b>3.567</b>	<b>3.756</b>	<b>3.819</b>	<b>3.943</b>
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)		3,6	3,9	3,5	5,3	1,7	3,2
<b>Finanzierungsdefizite und Schuldenstand</b>							
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-691	-686	-492	-496	-249	-246	-176
Nettokreditaufnahme (Mio. €)	693	688	492	497	251	246	176